

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 04/2014

Datum: 21.02.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
8. Bekanntmachung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bergkamen vom 21.02.2014	23
9. Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen am 25.05.2014	31
10. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergkamen für Haushaltsjahre 2014 und 2015	33
11. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau 2014	40
12. Bekanntmachung über die Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW im Zeitraum Februar – Dezember 2014	42

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

8.

Wahlordnung

zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der
Stadt Bergkamen vom 21.02.2014

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgende Satzung für den zu wählenden Integrationsrat der Stadt Bergkamen beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bergkamen.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/ die Wahlleiterin
2. der Wahlausschuss
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand

§ 3 Wahlleiter/ Wahlleiterin

Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/ oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

1. Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.
3. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/ Beisitzerinnen werden ein Schriftführer/ eine Schriftführerin und ein stellv. Schriftführer/ stellv. Schriftführerin bestellt.
2. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben dem Wahlberechtigten nach § 7 auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
3. Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorstand entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag.
4. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Vertretungen, Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
5. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Wahlgebiet vor jeder Wahl in Stimmbezirke ein.

§ 7 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde Ihre Hauptwohnung haben.
3. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 8 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 9 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 7 sowie alle Bürger der Stadt Bergkamen, die
 - a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 11 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er stellt die erforderlichen Formblätter zur Verfügung.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/ Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/ Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/ Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/ jede Bürgerin der Stadt Bergkamen benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat, die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an der Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/ Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familienname, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/ der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/ Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/ die Wahlleiterin bereithält. Die Angaben sind in lateinischer Schrift entweder maschinenschriftlich oder in lesbarer Form handschriftlich zu machen.
11. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, spätestens am 20. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.
14. Jede Liste muss unabhängig von der Zahl der Bewerbungen durch die Unterschriften von 20 Wahlberechtigten unterstützt werden. Jede Einzelkandidatur muss durch die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten unterstützt werden.
15. Die Unterstützungsunterschriften erfolgen auf amtlichen Formblättern, die der Wahlleiter zur Verfügung stellt.
16. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur eine Liste bzw. eine Einzelkandidatur unterstützen. Werden von Wahlberechtigten Unterstützungsunterschriften für mehrere Listen bzw. Einzelkandidaturen geleistet, so sind sie insgesamt ungültig.

§ 12 Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber/ die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/ diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

2. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen beim Wahlleiter.

§ 13 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Für wahlberechtigte Personen nach § 7 Absatz 1 Buchstabe c) und d) gilt § 7 Abs. 3.
4. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
5. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht. (Auf die Möglichkeit dieser Auskunft ist bis spätestens zum 24. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen).
6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

Wird eine Einwendung gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, berichtigt der Bürgermeister das Wählerverzeichnis. Offensichtliche Unrichtigkeiten können bis zum zweiten Tag vor der Wahl berichtigt werden. Das Wählerverzeichnis wird am zweiten Tag vor der Wahl abgeschlossen.

§ 14 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wähler/ jede Wählerin hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat der Wähler/ die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
4. Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlkabine erfolgen.

5. Bei der Briefwahl hat der Wähler/ die Wählerin dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/ die Wählerin dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/ der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

6. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler und Wählerinnen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 15 Stimmzählung

1. Um 18.00 Uhr sagt der Wahlvorstand den Schluss der Wahlzeit an und sperrt vorübergehend den Zutritt zum Wahlraum. Von da ab dürfen nur noch wahlberechtigte Personen Ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden. Danach erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen und gibt den Zutritt zum Wahlraum wieder frei.

2. Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel der Integrationsratswahl aus der Wahlurne aussortiert und die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel ermittelt. Anschließend wird anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt und verglichen. Die abgegebenen Stimmzettel werden in einem Umschlag verpackt und versiegelt. Auf dem Umschlag ist die Anzahl der Stimmzettel zu vermerken. Abweichungen sind ebenfalls auf dem Umschlag zu vermerken. Der Umschlag mit den Stimmzetteln ist bei der Sammelstelle abzugeben. Die Auszählung erfolgt an dem darauffolgenden Werktag durch einen für die Auszählung gebildeten Wahlvorstand.

Bei der Auszählung werden zunächst die abgegebenen Stimmzettel aus den Stimmbezirken mit den zugelassenen Stimmzetteln aus der Briefwahl vermengt. Anschließend wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung zuständige Wahlvorstand.

4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Der Wahl-Niederschrift sind verpackt und versiegelt alle gültigen Stimmzettel getrennt nach den Einzelkandidaten bzw. Listen und die ungültigen Stimmzettel beizufügen.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung unter Anwendung des Höchstzahlenverfahrens nach d'Hondt. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes/ der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigten Zahlenbruchteilen bis zur vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 20 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 21 Bekanntmachung

Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Bergkamen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 20.02.2014 beschlossene Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bergkamen vom 21.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 21.02.2014


Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen am 25.05.2014

Gemäß § 11 der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bergkamen fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 121, 59192 Bergkamen während der Dienststunden

Montag – Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	13.00 Uhr bis 14.30 Uhr

kostenlos ausgehändigt werden.

Ich bitte darum, auf Folgendes zu achten:

1. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/ Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/ Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber müssen den Unterlagen folgendes beifügen:

- Die Zustimmungserklärung jedes Wahlbewerbers bzw. Wahlbewerberin (Die Zustimmung ist unwiderruflich).
- Die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften.
- Nachweis der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

Für die Wahlvorschläge müssen die zur Verfügung gestellten Formblätter verwendet werden. Diese sind in lateinischer Schrift (deutsche Sprache) entweder maschinenschriftlich oder in lesbarer Form handschriftlich auszufüllen.

Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit ist nur eine anzugeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Bewerber oder die Bewerberin.

3. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an der Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

4. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/ Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familienname, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/ der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit diesen Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/ Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

5. Jede Liste muss unabhängig von der Zahl der Bewerbungen durch die Unterschriften von 20 wahlberechtigten unterstützt werden. Jede Einzelkandidatur muss durch die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten unterstützt werden.

Die Unterstützungsunterschriften erfolgen auf amtlichen Formblättern, die der Wahlleiter zur Verfügung stellt.

Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur eine Liste bzw. eine Einzelkandidatur unterstützen. Werden von Wahlberechtigten Unterstützungsunterschriften für mehrere Listen bzw. Einzelkandidaturen geleistet, so sind sie insgesamt ungültig.

Vor der Unterschrift sind die Formblätter mit folgenden Angaben zur Person des oder der Wahlberechtigten, der oder die den Wahlvorschlag unterstützt, zu versehen:

- Vor- und Familienname
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum
- Beruf
- Anschrift der Hauptwohnung

6. Ausdrücklich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur derjenige wählen kann, der in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist. In dieses Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amtes wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

Das Wählerverzeichnis liegt vom 05.05. bis zum 09.05.2014 zu den o. g. Dienststunden im Rathaus der Stadt Bergkamen, Zimmer 121, zur Einsichtnahme aus.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bergkamen sind spätestens bis zum 07.04.2014, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 121 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Bergkamen, 21.02.2014

Der Wahlleiter



Mecklenbrauck
I. Beigeordneter

10.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

der Stadt Bergkamen, Kreis Unna,
für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Bergkamen mit Beschluss vom 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2014	2015
im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	116.770.656 EUR	119.066.873 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	120.652.501 EUR	121.607.290 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	110.187.029 EUR	112.397.962 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	110.759.071 EUR	111.505.166 EUR

	2014	2015
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.289.351 EUR	9.276.851 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.002.775 EUR	9.344.775 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	3.234.175 EUR	1.588.675 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	1.720.000 EUR	1.770.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2014	2015
3.234.175 EUR	1.588.675 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2014	2015
1.410.000 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2014	2015
0 EUR	0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2014	2015
3.881.845 EUR	2.540.417 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2014	2015
80.000.000 EUR	83.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

	2014	2015
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	295 v. H.	335 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v. H.	520 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	470 v. H.	480 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von §§ 83 und 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000 EUR oder 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) der Kämmerer.

Der Kämmerer entscheidet über überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Personalaufwendungen/-auszahlungen.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 200.000,00 €.

Ist der Kämmerer verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Mehrerträgen/Mehreinzahlungen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

Als nicht erheblich gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen,

- a) die durch Erstattungen anderer Kostenträger bzw. Bereitstellungen im Rahmen von Budgetverschiebungen innerhalb des Dezeretates gedeckt sind, oder
- b) im Rahmen interner Leistungsbeziehungen oder
- c) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder
- d) für Umschuldungen.

§ 10 Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

§ 11 Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 81 GO NRW

Erhebliche Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW liegen vor, wenn bei einem Ergebnis-/ Finanzkonto

- im Ergebnisplan/Finanzplan zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 7 % des Haushaltsvolumens geleistet werden müssen,
- im Finanzplan zusätzliche Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 20 % des Haushaltsvolumens ohne Umschuldungen geleistet werden müssen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Abschlussbuchungen im Sinne von § 37 GemHVO sowie bei organisatorischen Veränderungen von Zahlungsabwicklungen.

§ 12

Budgetbildung/Budgetierung

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden in einem Deckungskreis (1) zusammengefasst. Entsprechend gilt dies für die zentral bewirtschafteten Sachausgaben (Deckungskreise 23 sowie 100 bis 149).

Darüber hinaus wird unter Anwendung von § 21 GemHVO Folgendes bestimmt:

Jedes Produkt wird eindeutig einem Amt/Budget zugeordnet. Die Budgeteinteilung orientiert sich an der zurzeit geltenden Aufbauorganisation der Stadt Bergkamen. Die Ämterbudgets ergeben sich aus der Zusammenfassung sämtlicher zugeordneter Produkte.

Alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der zentral bewirtschafteten Deckungskreise werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden können. Die Mittelverschiebungen sind beim Amt für Finanzen und Steuern zu beantragen.

38

§ 13

Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf

30.000 EUR

festgesetzt.

Bergkamen, 12.12.2013

gez.: Schäfer
Bürgermeister

gez.: Turk
Schriftführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014/2015 wird hiermit in Übereinstimmung mit § 80 Abs. 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Rücklage und die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 29.01.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2014/2015 liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 409/410, 59192 Bergkamen, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 14.02.2014



Schäfer
Bürgermeister

11.

Öffentliche Bekanntmachung

Gewässerschau 2014

Aufgrund des § 121 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995
(GV. NRW. 1995 S. 926/SGV. NRW. 77) in der derzeit geltenden Fassung
wird im Kreis Unna

in der Zeit vom 10.03.2014 bis 25.03.2014

die Gewässerschau durchgeführt.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben. Hierzu gehören auch Vorschläge zur Begehung anderer Wasserläufe.

Die Begehung findet nach folgendem Plan statt:

Gemeinde/Stadt	Wasserläufe	Datum/Zeit	Treffpunkt
Selm	Molkereigraben Hüttenbach Herbach	Montag 10.03.2014 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Selm Parkplatz
Bergkamen	Seseke und Nebengewässer Mittelbach Gewässer Schwarzer Weg	Dienstag 11.03.2014 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Bergkamen Eingangshalle
Fröndenberg	Strickherdicker Bach u. a.	Mittwoch 12.03.2014 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Fröndenberg Parkplatz
Lünen	Stellenbach Rühenbecke Evtl. Mühlenbach	Donnerstag 13.03.2014 8.30 Uhr	Rathaus Stadt Lünen Eingangshalle

Unna	Amecke Rüschelbach	Montag 17.03.2014 08.30 Uhr	Kreisverwaltung Unna FB Natur und Umwelt Platanenallee 16 Eingangshalle
Schwerte	Gewässer in den Ortsteilen Ergste und Villigst	Dienstag 18.03.2014 08.30 Uhr	Rathaus II Stadt Schwerte Parkplatz
Holzwickede	Holzwickeder Bach Kellerbach	Mittwoch 19.03.2014 08.30 Uhr	Rathaus Gemeinde Holzwickede Parkplatz
Bönen	Piplingsgraben Teichgraben	Donnerstag 20.03.2014 08.30 Uhr	Rathaus Gemeinde Bönen Eingangsbereich
Werne	Hornbach und Nebengewässer Galgenbach	Montag 24.03.2014 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Werne Eingangshalle
Kamen	Heerener Mühlbach u.a.	Dienstag 25.03.2014 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Kamen Eingangshalle

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrag

Unna, 06.01.2014
Aktenzeichen: 69.2/66 31 04

gezeichnet

Ludwig Holzbeck

12. Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Februar - Dezember 2014
Kreis	Unna
Stadt/Gemeinde/Kreis	Bergkamen

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.